Schulze / 64

Abdruck

Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz • 09105 Chemnitz

Mit Empfangsbestätigung
P-D Umweltschutz Freiberg GmbH
Himmelfahrtsgasse 10

09599 Freiberg

Chemnitz, den 10. XI. 1993
Tel. (03 71) 4 57 -
Bearbeit.: 3055
Herr Schulze
Aktenzeichen: 64-8823.12-07-11
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Errichtung und Betrieb einer mikrobiologischen Behandlungsanlage für mineralölkohlenwasserstoffbelastete Böden auf dem Flurstück Nr. 2714/3 der Gemarkung Freiberg in 09599 Freiberg

Anl.: 1 Abschrift
1 Zahlungsaufforderung
1 Plansatz

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE

G E N E H M I G U N G

A. Entscheidung

1. Die Firma P-D Umweltschutz Freiberg GmbH, Himmelfahrtsgasse 10 in 09599 Freiberg, erhält auf ihren Antrag vom 21.12.1992 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 und Ziffer 8.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) nach Maßgabe der unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie der in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage

auf dem Flurstück Nr. 2714/3 der Gemarkung Freiberg der Stadt Freiberg.

Das Vorhaben umfaßt im wesentlichen

- Entladung/Klassierung und Zerkleinerung bestimmter Kornfraktionen des kontaminierten Materials,
- Herstellung der Mikroorganismensuspension und deren Zudosierung zum Behandlungsgut,
- Schadstoffabbau,
- Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und des Bodens.

2. Die Nebenbestimmungen folgender Bescheide des Regierungspräsidiums Chemnitz und des Landratsamtes Freiberg bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes ausgeführt ist:

   1) Abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) zur Errichtung und zum Betreiben eines Zwischenlagers für mineralölkontaminierte Böden vom 30.09.1992, erteilt durch das Regierungspräsidium Chemnitz

   2) Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 02.11.1992 für Becken 1 des Zwischenlagers, erteilt durch das Landratsamt Freiberg

   3) Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG für Becken 2 des Zwischenlagers vom 16.07.1993, erteilt durch das Landratsamt Freiberg

3. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung werden eine Gebühr in Höhe von 5.000,00 DM sowie Auslagen in Höhe von 252,00 DM festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antragstellung, Antragsformulare, Inhaltsverzeichnis (6 Seiten)

2. Kurzbeschreibung der Anlage (6 Seiten)

3. Anlagen, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung allgemein (2 Seiten)

4. Theoretische Grundlagen (4 Seiten)

5. Praktische Durchführung (3 Seiten)
6. Eingesetzte Geräte und Maschinen (27 Seiten)
7. Apparatelisten (4 Seiten)
8. Verfahrensbeschreibung (7 Seiten)
9. Betriebsbeschreibung (5 Seiten)
10. Stoffe und Stoffdaten (17 Seiten)
11. Reinhaltung der Luft (6 Seiten)
12. Reststoffe (3 Seiten)
13. Abwasser (2 Seiten)
14. Abfall (2 Seiten)
15. Abwärme
16. Lärm
17. Anlagensicherheit (2 Seiten)
18. Formular Störfall-Verordnung
19. Arbeitsschutz (11 Seiten)
20. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Baumaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsplan, Aussagen zum UVPG
21. Maßnahmen zur Betriebseinstellung, Aussagen zu Festlegungen gemäß AbfG, Anforderungen nach TA-Abfall
22. Topographische Karten, Maßstab 1 : 300 000, 1 : 25 000 (2 Seiten)
23. Bauzeichnungen Erzlagerhalle (4 Seiten)
24. Abnahmeerklärung für verbrauchte Aktivkohle
25. Ablaufschema der Sanierungsanlage
26. Grundflfießbild, Verfahrensfließbild (2 Seiten)
27. Prüfbericht Dichtungsbahn (27 Seiten)
28. Gutachten über akustische und gasförmige Emissionen (20 Seiten)
29. Bescheinigung für einen Fachbetrieb gemäß § 19 l WHG
30. Fotodokumentation (2 Seiten)

31. Abfallrechtliche Genehmigung vom 30.09.1992 (3 Seiten)

32. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 02.11.1992 (4 Seiten)

33. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 16.07.1993 (4 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die gesamte im Anlagenbereich Vorbehandlung befindliche Luftmenge und die Abluft aus den Biomieten (Drainageleitung) sind Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) zuzuführen.

   Die Ableitung in die Atmosphäre hat so zu erfolgen, daß ein ungehinderter Abtransport der gereinigten Abluft mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.

2. Die Funktionsfähigkeit der ARE ist arbeitstäglich mittels Schnelltestverfahren zu überprüfen. Der Nachweis darüber ist zu führen.

3. Für die Abluftströme werden folgende maximale Emissionskonzentrationen unter Normbedingungen (0 Grad Celsius; 1013 mbar) festgelegt:

a) Staub	10 mg/m³
b) - Organische Stoffe der Klasse I	10 mg/m³
- Summe der Stoffe der Klassen I, II und III nach Anhang E der TA Luft (ausgedrückt als Gesamtkohlenstoff)	50 mg/m³
c) Krebserzeugende Stoffe nach TA Luft Ziffer 2.3	
- Benzo-a-pyren (als Leitsubstanz für PAK)	10 µg/m³
- Benzol	0,5 mg/m³

   Die Emissionswerte sind Halbstundenmittelwerte und beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (0 Grad Celsius, 1014 mbar). Sie sind an der Quelle/den Quellen (Luftaustrittsöffnungen) einzuhalten.

4. Nach 3monatigem, spätestens 12monatigem Betrieb sind zum Nachweis der Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Messungen von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. In dem meßtechnischen Nachweis sind alle bereits bestehenden und konzipierten Nutzungen am Standort (Industriegebiet) mit zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist gemäß DIN 18005 Teil 1 rechnerisch vom flächenbezogenen Schalleistungspegel auszugehen. Der Meßbericht ist dem Regierungspräsidium Chemnitz vorzulegen. Einzelheiten bzgl. der Messungen (z.B. Immissionsorte) sind mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz abzustimmen.

5. Nach 3monatigem bis spätestens 12monatigem Betrieb der Anlage und darauf folgend aller drei Jahre sind zur Feststellung der Einhaltung der o.g. Emissionsbegrenzungen Emissionsmessungen durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Dabei sind außer organisch gebundenem Kohlenstoff (Gesamt-C) insbesondere aromatische Kohlenwasserstoffe der BTX-Reihe sowie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe zu berücksichtigen.

   Der Meßstelle ist aufzugeben, den Meßumfang vor Beginn der Messungen mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz abzustimmen.

   Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Emissionsbegrenzungen auf der Grundlage der Meßergebnisse und in Abhängigkeit von der Art der installierten ARE durch nachträgliche Anordnung neu festzusetzen.

6. Die Bodenbearbeitung, Annahme und die Abgabe von Böden ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit bei Havariefällen Boden angenommen werden soll.

7. Dem Regierungspräsidium Chemnitz ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte muß die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

II. Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

A. Annahmebedingungen

1. Es dürfen nur mineralölkohlenwasserstoffbelastete Böden angenommen werden, die folgenden Anforderungen genügen:

   - mit Abfallschlüssel 31423
     31424
     31441

   - Korngröße in abbaufähiger Form $\leq$ 40 mm, Fremdanteil $\leq$ 1 %

   - Die mikrobiologische Abbaubarkeit der Schadstoffe, die eine Bodenbehandlung erforderlich machen, muß gegeben sein.

   - Mineralölkohlenwasserstoff-Gehalt $\leq$ 30 000 mg/kg Trockensubstanz (keine Übersättigungen)

   - Schwermetallgehalt $\leq$ Zuordnungswert Z 1.1 der TR Böden
     Ist die natürliche Grundbelastung mit Schwermetallen > Z 1.1, so ist die Behandlung des Bodens nur zulässig, wenn der behandelte Boden wieder in diesen Gebieten eingebaut wird.

- Andere Schadstoffe (nicht oder nur schwer mikrobiologisch abbaubar) ≤ Z 1.1 der TR Böden.

(Für Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen - 31424 - gelten die gleichen hier aufgeführten Anforderungen.)

2. Für die zu behandelnden Böden haben die genehmigten Entsorgungs-/Verwertungsnachweise und die Begleitscheine gemäß §§ 8 ff der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) vorzuliegen.

3. Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Behandlung der mineralölkontaminierten Böden innerhalb der Anlage anfallenden Abfälle ist durch den Betreiber nachzuweisen.

   Der vereinfachte Entsorgungsnachweis bzw. die Ausnahmeerklärung einer Deponie ist nach Erteilung der Genehmigung unverzüglich dem Regierungspräsidium Chemnitz nachzureichen. Für anfallende Abfälle, die beim Klassieren der Böden anfallen, ist vor Ablagerung auf der Kreismülldeponie Freiberg die Zustimmung der unteren Abfallbehörde des Landkreises Freiberg einzuholen. Anfallender Metallschrott ist in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

B. Bauliche Anforderungen

1. Die Behandlung hat dem Stand der Technik entsprechend nur auf abgedichteten Flächen und grundsätzlich im geschlossenen Baukörper zu erfolgen.

2. Eine bezüglich Havariefälle notwendig werdende Behandlung bzw. Zwischenlagerung im Freien ist vorab mit der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) abzustimmen. Sie ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

   - die Grundfläche entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist,
   - die Mieten vollständig mit Folie abgedeckt sind,
   - zur Abdeckung luftdurchlässige Folie verwendet wird,
   - die Bodenluft in den Mieten über Filter abgesaugt wird,
   - die Abdeckung so ausgeführt wird, daß eine Kontamination umliegender Flächen ausgeschlossen werden kann oder die Lagerung im allseitig geschlossenen Container erfolgt.

C. Anforderungen an die Behandlung

1. Die Behandlung kontaminierter Böden hat chargenweise nach den einzelnen Herkunftsorten zu erfolgen (Vermischungsverbot!).

   Wird es notwendig, mehrere Chargen zu einer Miete zu vereinen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß es zu keiner Vermischung kommt. Die einzelnen Chargen sind zu markieren.

2. Die Zugabe von nicht oder nur gering belastetem Material zu kontaminierten Böden ist nicht zulässig (Verdünnungsverbot!).

3. Die Zugabe von Bodenwertstoffen nach der Behandlung ist möglich.

4. Es werden folgende Behandlungsziele festgelegt:

   - Mineralölkohlenwasserstoffe $\leq$ 500 mg/kg TS,
   - andere abbaubare Schadstoffe $\leq$ Z 1.1 der TR Böden.

   Andere Reinigungsziele bedürfen einer gesonderten Entscheidung nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

5. Wird das Reinigungsziel nicht erreicht, dann ist das behandelte Material ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall, dessen Entsorgung der Nachweispflicht unterliegt.

D. Anforderungen an die Kontrolle und Überwachung

1. Die Eingangsanalyse hat zu enthalten:

   - die Deklarationsanalyse i.S. der TR Böden;
   - den Nachweis der mikrobiologischen Abbaubarkeit der Schadstoffe unter Beachtung der Behandlungstechnologie.

2. Der Umfang der Ausgangsanalyse hat dem der Eingangsanalyse mit Ausnahme der mit der Eingangsanalyse ausgeschlossenen Inhaltsstoffen und den Einbaukriterien der TR Böden zu entsprechen.

   Die Analysen sind möglichst durch ein anerkanntes Labor durchführen zu lassen.

3. Der Anlagenbetreiber hat zur Fremdüberwachung zweimal jährlich eine Analyse des Ausgangsmaterials auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

4. Bei Chargen > 500 Tonnen hat die Eingangs- und Ausgangsanalyse nach jeweils 500 t zu erfolgen.

   Bei Chargen < 10 t ist die Analyse in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) im Mindestumfang durchzuführen.

   In der Regel sind die Feststoffwerte (mg/kg TS), der pH-Wert und die Leitfähigkeit zu bestimmen. Bei Gehalten > Z 0 der TR Böden ist zusätzlich die Bestimmung der Eluatwerte (mg/l) notwendig.

E. Anforderungen an die Verbringung

Zusammen mit der Ausgangsanalyse ist der jeweils örtlich zuständigen Behörde (Landratsämter, Bergbehörden) ein Verwertungsvorschlag zur Entscheidung einzureichen. Grundlage dieses Vorschlages sind die Verwertungsmöglichkeiten entsprechend der Einbauklasse der TR Böden.

F. Allgemeine Anforderungen

1. Der Anlagenbetreiber hat zu gewährleisten, daß nur solches Material angenommen wird, bei dem durch eine mikrobiologische Behandlung das vorgesehene Reinigungsziel erreicht wird.

2. Der Betreiber hat alle Daten, die den Eingang, die Behandlung und den Ausgang des Materials betreffen, in einem Betriebstagebuch zu erfassen, wie z.B.

   - Herkunftsort, Menge, Eingangswerte,
   - Beginn, Verlauf, Ende der Behandlung einschl. Analysen, Stoffzugaben, Umsetzungen, Stillstandszeiten,
   - Menge, Ausgangswerte, Abnehmer, Verbringungsort des behandelten Materials.

   Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3. Bis zum endgültigen Inkrafttreten der "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen und Abfällen" und der damit verbundenen möglichen einheitlichen Regelungen sind für den Einbau von Bodenmaterialien aus mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlagen mit Gehalten > Z 1.1 (Einbauklasse 1,2 und 2) folgende Angaben katastermäßig zu dokumentieren:

   - Ort des Einbaues (Lage, Koordinaten, Flurbezeichnung),
   - Art der Maßnahme,
   - Herkunft des Bodens,
   - Analysenergebnisse,
   - Einbauklasse,
   - Menge,
   - Abstand der Schüttkörperbasis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
   - bei Einbauklasse 2 die Art der technischen Sicherungsmaßnahme;
   - Träger der Baumaßnahme und
   - Einbaufirmen.

   Diese Dokumentation ist in Abstimmung zwischen dem Bodensanierer und dem Träger der Baumaßnahme/Einbaufirma dem zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung zur vorläufigen Aufbewahrung zu übergeben.

4. Das Regierungspräsidium Chemnitz behält sich bei begründetem Verdacht vor, eine Prüfung des dekontaminierten Bodens hinsichtlich evtl. mikrobiologisch gebildeter polyhalogenierter Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane zu fordern.

III. Nebenbestimmungen hinsichtlich Gesundheitsschutz

1. Die zum Einsatz kommenden Bakterien sind - soweit diese der Risikogruppe 2 (einschließlich Risikogruppe 1 - 2) zugehören - vom Hersteller der Bakteriensuspension dokumentieren zu lassen. Für den Einsatz vorgesehene Mikroorganismen, die nicht aus der gezielten Vermehrung der in den zu sanierenden Böden vorkommenden Mikroben stammen, haben der Risikogruppe 1 zu entsprechen.

2. Vom Betreiber der Anlage sind die mikrobiologischen Befunde im Rahmen der Prozeßsteuerung und -überwachung während der Bodenbehandlung - insbesondere bezüglich von Keimen der Risikogruppe 2 (einschl. 1 - 2) und 3 - zu dokumentieren.

3. Die Risikogruppen 3 und 4 sind für die biologischen Bodenbehandlung grundsätzlich auszuschließen. Insbesondere dürfen pathogene Bakterien der Gattungen Salmonella und Shigella sowie die Arten Staphylococcus aureus, Pseudomonas aeruginosa, Clostridium perfringens, Cl. tetani, Cl. botulinium und Bacillus anthracis in den eingesetzten Bakteriensuspensionen nicht enthalten sein. Ihr eventuelles Auftreten ist als Havarie zu werten.

IV. Gewerberechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen

1. Arbeitsstätten und Arbeitsplätze einschließlich der Verkehrs- und Rettungswege müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung vom 20.11.1975 in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie gestaltet sein und erhalten werden.

2. Auf der Grundlage der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer müssen die Sozialräume hinsichtlich ihrer Bemessung, Ausstattung und Entfernung von den Arbeitsplätzen den

- ASR 37/1	Toilettenräume
- ASR 29/1 - 4	Pausenräume
- ASR 35/1 - 4	Waschräume
- ASR 34/1 - 5	Umkleideräume

   entsprechen.

3. Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen nach den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb Gefährdungen der Arbeitnehmer vermieden werden. Mechanische Gefahrenstellen an Maschinen und Apparaten sind zu vermeiden.

4. Es sind schriftlich abgefaßte, klare und für die Beschäftigten verständliche Betriebsanweisungen, die die vorhersehbaren Betriebszustände erfassen, auszuarbeiten und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sind zu erfassen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen (§ 20 GefahrstoffV).

5. Es ist dafür zu sorgen, daß an Arbeitsplätzen die zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK- bzw. TRK-Werte) gesundheitsschädlicher Stoffe nicht überschritten werden. Stellen, an denen gefährliche Konzentrationen auftreten können, müssen mit örtlichen Absaugungen versehen sein. Es ist eine Arbeitsbereichsanalyse gemäß TRGS 402, insbesondere bezüglich der BTX-Aromaten und Dieselmotor-Emissionen durchzuführen und der Kontrollmeßplan festzulegen. Diese Maßnahmen sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz abzustimmen.

6. Beim Betreiben der Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden ist die ZH 1/183 von 04/1992 "Richtlinie für Arbeiten in kontaminierten Bereichen" zu beachten.

7. In Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz darf höchstens 85 db(A) betragen.

8. Einzelheiten zur Ausführung der Zufahrt, der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) sowie der Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO (VwVSächsBO) entsprechen.

9. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1.600 l/min (96 m^3/h) für mindestens zwei Stunden nachzuweisen.

   Einzelheiten bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Versorgungsnetz oder anderen von der Feuerwehr jederzeit benutzbaren Entnahmestellen (unabhängige Löschwasserversorgung) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Freiberg) abzustimmen.

   Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

10. Die in den baulichen Anlagen vorgesehenen Rauchabzugsöffnungen sind nach der DIN 18232 zu planen und einzubauen.

11. Die maßgebenden Sicherheitsregeln für die Ausrüstung der Arbeitsstätten mit Feuerlöschern sind in der Unfallverhütungsvorschrift ZH 1/201 festgeschrieben. Diese ist einzuhalten. Entsprechend sind Feuerlöscher bereitzustellen.

12. Türen von Ausgängen und Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen sind als Rettungswege mit entsprechenden Hinweisschildern gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen. Die Türen müssen von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

13. Für die betriebliche Anlage ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu fertigen.

D. HINWEISE

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wird.

2. Wesentliche Änderungen bedürfen vor ihrer Durchführung eines erneuten Genehmigungsverfahrens (§ 15 BImSchG).

3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Chemnitz unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenen Pflichten beizufügen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

4. Gemäß § 1 Satz 1 der 11. BImSchV unterliegen Betreiber von Bodenbehandlungsanlagen der Pflicht zur Abgabe von Emissionserklärungen (§ 27 Abs. 1 BImSchG).

5. Gemäß §§ 8 ff ABfRestÜberV haben Begleitscheine und die genehmigten Entsorgungs- und Verwertungsnachweise vorzuliegen.

6. Für Böden aus Altlastenverdachtsflächen ist bei deren Untersuchung die fachspezifische Vorgehensweise aus dem Altlastenbereich anzuwenden (LAGA-AG 6/93). Bei unspezifischem Verdacht auf Belastungen außer MKW ist eine Mindestuntersuchung durchzuführen; siehe Tabelle a) LAGA-AG 6/93.

7. Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol. % gilt als Bauschutt (vgl. Abschnitt C Ziffer II.A.1). Es gilt das Vermischungsverbot (Abschnitt C Ziffer II.C.1).

8. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 der Entscheidung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.

9. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

E. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 21.12.1992 beantragte die Firma P-D Umweltschutz Freiberg GmbH, Himmelfahrtsgasse 10 in 09599 Freiberg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer mikrobiologischen Behandlungsanlage für mineralölkohlenwasserstoffbelastete Böden auf dem Flurstück Nr. 2714/3 der Gemarkung Freiberg in 09599 Freiberg.

2. Der geplante Standort der mikrobiologischen Sanierungsanlage befindet sich in Freiberg auf dem Grundstück Frauensteiner Straße 81, Flurstücks-Nr. 2714/3. Die im Jahre 1975 errichtete Stahlbauhalle ("Erzlagerhalle") diente einem Metallhüttenunternehmen der Lagerung und des Umschlages von Zinkkonzentrat und Zuschlagsstoffen zur metallurgischen Zn-Gewinnung.

3. Kernstück der Anlage sind die Biobeete (Behandlungsmieten), in denen der mikrobielle Abbau des Schadstoffes erfolgt. Sie werden entsprechend der vom Betreiber eingesetzten Technik aufgesetzt und mit einer Belüftungseinrichtung versehen.

   Zum Transport, zur Klassierung und zur Zerkleinerung des Bodens werden Maschinen zum Einsatz kommen, die auch im Tiefbau verwendet finden (Radlader, Cleaner, Prallbrecheranlage). Die Hallenkonstruktion (L = 129,5 m, B = 27,5 m) erlaubt es, den Schadstoffabbauvorgang witterungsunabhängig zu gestalten.

   Die Anlage besteht insgesamt aus einem Vorbehandlungszelt von einer Größe von 720 m² und zwei Behandlungsmieten von 1.120 bzw. 560 m². Hinzu kommt im Eingangsbereich eine Abkippfläche.

4. Eine Nutzungsänderung liegt nach Aussage der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vor. Bauliche Veränderungen der Halle, die der Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde bedürfen, werden nicht getroffen.

5. Anfallende sanitäre Abwässer werden in das Abwassersystem der Fa. Saxonia AG i.L. auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages (Mietvertrag) eingeleitet.

6. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von über 400 m von der Anlage. Dazwischen ist Industrie und Gewerbe angesiedelt.

7. Ein bestätigter Flächennutzungsplan der Stadt Freiberg liegt bis dato nicht vor. Der geplante Standort befindet sich im überbauten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Stadt Freiberg. Die derzeitige bauliche Nutzung ist durch Gewerbe und Industrie geprägt.

   In seiner Stellungnahme vom 09.02.1993 stimmte das Landratsamt Freiberg (Dezernat Bauwesen) dem Bauvorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu. Die Stadt Freiberg stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 10.03.1993 bzw. 06.08.1993 zu.

8. Das Vorhaben wurde am 21.05.1993 im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung sowie in der Freien Presse, Gebiet Freiberg/ Brand-Erbisdorf, öffentlich bekanntgemacht.

9. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden durch die Genehmigungsbehörde eingeholt.

10. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen einen Monat, vom 28.05.1993 bis 28.06.1993, im Neuen Rathaus der Stadt Freiberg und im Regierungspräsidium Chemnitz öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am 13.07.1993 24.00 Uhr.

11. Es wurden durch die Firmen Dierichs & Hagedorn Consulting GmbH und Saxonia Industrieentwicklungs- und Service GmbH, beide ansässig in Freiberg, fristgerecht Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin fand am 21.07.1993 im Abgeordnetensaal des Rathauses in Freiberg statt.

    In Auswertung des Erörterungstermins wurde dem Antragsteller auferlegt, die Lärmimmissionsprognose zu überarbeiten und dem Regierungspräsidium Chemnitz nachträglich Meßberichte vorzulegen (Abschnitt C, Ziffer I.4).

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

   Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.1 g der BImSchGZuVwV i.d.F. der 2. BImSchGZuÄndVwV ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

2. Die Genehmigung beruht auf § 6 BImSchG.

3. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der im § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

   Die zuständige Überwachungsbehörde i.S. §§ 52, 27 BImSchG i.V.m. §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 9 BImSchGZuVwV i.d.F. der 1. BImSchGZuÄndVwV das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

4. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

   Dazu ist folgendes auszuführen:

4.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft 1986 heranzuziehen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in diese Entscheidung in vollem Umfang beachtet. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung". Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessungsspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung im Abschnitt C geforderten Emissionsgrenzwerte zu erfüllen hat.

Die Abluftreinigungsanlage ist erforderlich, um die von der Anlage ausgehenden Emissionen von Staub- und organischen Stoffen einschließlich deren geruchsintensiven Komponenten wirksam zu minimieren.

4.2 Für die beantragte Anlagenart trifft die TA Luft keine speziellen Regelungen zur Emissionsbegrenzung. Es war deshalb bei der Festlegung der Grenzwerte von den allgemeinen Regeln nach Ziffer 3.1 der TA Luft auszugehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Abluftreinigungstechnik ist bei Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ erreichbar. Es wurde deshalb abweichend von der TA Luft Ziffer 3.1.3 dieser Wert zur Emissionsbegrenzung festgelegt.

Bei der Festsetzung der Emissionsbegrenzung für organische Stoffe wurde von der Summenregel (nach TA Luft Ziffer 3.1.7) ausgegangen und davon, daß keine Erkenntnisse vorliegen bzgl. der Unterschreitung des Massenstroms von 3 kg/h. Der Stand der Technik erlaubt die Einhaltung eines Grenzwertes abweichend von der TA Luft von 50 mg/m³. Die Angabe als Gesamt-C dient der Minimierung des Meßaufwandes.

Bei der Festsetzung der Grenzwerte für krebserzeugende Stoffe wurde vom Minimierungsgebot der TA Luft Ziffer 2.3 Satz 1 ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abschlußberichtes der Arbeitsgruppe "Krebsrisiko durch Luftverunreinigungen" des LAI (Juli 1991) und auf der Grundlage der der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) vorliegenden Erkenntnisse aus roh- und reingasseitigen Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen wurden die Grenzwerte festgesetzt.

Mit dem geforderten Umfang der Schallimmissionsmessungen (Abschnitt C Ziffer I.4) werden gleichzeitig die zum Erörterungstermin vorgebrachten Einwendungen entsprechend berücksichtigt. Der Vorbehalt in Abschnitt C Ziffer I.5 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten und soll insbesondere der Minimierung des Meßaufwandes dienen.

Es kann unter Berücksichtigung der Schalleistungspegel der eingesetzten Geräte und der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (> 400 m) davon ausgegangen werden, daß durch die von der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Schallemissionen die spezifischen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nach TA Lärm eingehalten werden können.

Die Bestimmung erstmaliger und wiederkehrender Messungen nach § 28 BImSchG im geforderten Umfang ergibt sich aus dem gegenwärtig hier noch ungenügenden Kenntnisstand über das spezifische Emissionsverhalten derartiger Anlagen sowie aus der gesetzlichen Pflicht zur Abgabe einer Emissionserkärung (Abschnitt C Ziffer I.5).

Die zeitliche Begrenzung des Lkw-Transports ist aus Gründen des Schallschutzes der an den Verkehrswegen ansässigen Wohnnachbarschaft geboten. Der interne Anlagenbetrieb ist davon nicht berührt (Abschnitt C Ziffer I.6).

Die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (Abschnitt C Ziffer I.7) beruht auf § 1 Abs. 1 5. BImSchV i.V.m. Anhang I Nr. 42 5. BImSchV.

4.3 Die Forderungen unter Abschnitt C Ziffer II.A.1 entsprechen den Festlegungen der Feststoffe TR Teil I Abschnitt 1 "Boden" des Entwurfs der LAGA-Richtlinie vom 04.06.1993. Sie waren somit als Stand der Technik zu verlangen.

Zu den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen der TR Böden (Technische Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und Reststoffe aus dem Baubereich, Altlasten und Schadensfälle - Stand 04.06.1993 - ausgearbeitet durch o.g. Bund-/Länder-Arbeitsgruppe) wird folgendes ausgeführt:

Zur Vereinheitlichung im Vollzug werden Zuordnungswerte (Z 0 bis Z 5) festgelegt, die unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials eine umweltverträgliche Verwertung von u.a. ölverunreinigten Boden (nach dessen Sanierung) gewährleisten. Dabei werden mehrere Einbauklassen unterschieden, deren Einteilung auf Herkunft, Beschaffenheit und Anwendung nach Standortvoraussetzungen basiert.

Der Begriff "Einbau" umfaßt die Verwendung bzw. Verwertung der Materialien, z.B. Abfall (Reststoff-) - Schlüssel 31423 - ölverunreinigte Böden, bei Baumaßnahmen im weitesten Sinne, z.B. Erd-, Straßen-, Landschafts- und Deponiebau sowie bei der Verfüllung von Baugruben und Rekultivierungsmaßnahmen. Nicht darunter fällt jedoch das Einbringen genannter Materialien in Gewässer und untertätige Hohlräume, sowie das flächenhafte Ein- und Ausbringen in landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden.

Die Zuordnungswerte Z 1 (Z 1.1 und ggf. 1.2) stellen die Obergrenze für den offenen Einbau unter Berücksichtigung bestimmter Nutzungseinschränkungen dar (Schutzgut: Grundwasser). Grundsätzlich gelten die Z 1.1-Werte. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, daß keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

Bei Unterschreitung von Z 1.1 und ggf. Z 1.2 ist ein offener Einbau von Böden in Flächen möglich, die im Hinblick auf ihre Nutzung als unempfindlich anzunehmen sind.

4.4 In Ziffer II.C.4 aufgeführte Bestimmung von Eluatwerten ist in Abhängigkeit vom späteren Einbauort notwendig.

4.5 Die Antragstellerin weist nach, daß die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Reststoffen oder Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren Entsorgung sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG).

4.6 Zu Abschnitt C Ziffer III

Beim Betrieb von biologischen Bodensanierungsanlagen werden Suspensionen vorgezüchteter Kulturen spezieller Mikroorganismen (Bakterien) verwendet, die auch zum Teil der Risikogruppe 2 gemäß Merkblatt der Berufsgenossenschaft Chemische Industrie B 0061-92 ZG 1346 zuzuordnen sind.

Eine potentielle - wenn auch nach den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Anlagen nur begrenzte - Gefährdung ist darin zu sehen, daß

- Fehlchargen der Hersteller kommerziell vertriebener Kulturen (z.B. als Billigprodukt) zum Einsatz kommen können und daß

- Bakterien - Suspension aus den Transportbehältern unter havarieähnlichen Bedingungen austreten kann.

Es waren deshalb die speziellen Bestimmungen zum Vorsorgenachweis festzulegen.

6. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, und Belange des Arbeitsschutzes stehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der Errichtung und des Betriebes der Anlage nicht entgegen. Insbesondere ist das Vorhaben nach §§ 35 Abs. 2, 36 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17, 31 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 08.05.1992 S. 164 ff) i.V.m. Ziffer 1.1 b, f des Gebührentarifs für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten vom 18.09.1990.

   Die vom Landratsamt Freiberg für ihre wasserrechtliche Zuarbeit selbständig erhobene Gebühr von 384,00 DM kann nicht berücksichtigt werden, weil der betreffende Betrag nicht der Staatskasse zugeführt wurde. Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen in §§ 12, 13 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

8. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Az.: 64-8823.12-07-11 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 34501533, Bankleitzahl 87056212, einzuzahlen.

F. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz, Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gezeichnet

Krauß
Referatsleiterin